IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/233

KR.Nr. M 196/2002 FD

Motion Georg Hasenfratz (SP, Olten) vom 13. November 2002: Quorums-Änderung beim Spargesetz; Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Das 2/3-Quorum im Spargesetz wird durch ein 60%-Quorum ersetzt. Der Regierungsrat legt ohne Verzug einen Revisionsentwurf des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vor, worin der § 2 neu wie folgt lautet: Beschlussesentwürfen über nicht gebundene Ausgaben (Verpflichtungs- und Voranschlagskredite) müssen 60 Prozent der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

2. Begründung

Ob ein Quorum für Ausgabenbeschlüsse sinnvoll ist und sich mit der Würde und Idee einer parlamentarischen Volksvertretung verträgt, soll nicht Gegenstand dieser Motion sein. Der Solothurner Kantonsrat hat sich 1994 das oben erwähnte Spargesetz verordnet und dessen Geltungsdauer im letzten September erneut verlängert. In der gleichen September-Session hat sich gezeigt, wie stossend es ist, wenn aufgrund dieses Gesetzes eine einzelne Fraktion des Status einer Sperrminorität erhält. Es geht hier um eine institutionelle Frage. Ein Quorum für Ausgabenbeschlüsse ist an und für sich schon problematisch. Dadurch, dass die zahlenmässig grösste Fraktion im Solothurner Kantonsrat mehr als einen Drittel der Kantonsratsmandate auf sich vereinigt, kann sie durch ihr Stimmverhalten alleine bestimmen, welche neuen Ausgaben getätigt werden und welche nicht. Damit wird die Gleichheit der Volksvertreter und deren Stimmkraft ausgehebelt. Dies muss korrigiert werden.

Ein 60%-Quorum bedeutet noch immer eine bedeutende Erschwerung für Ausgabenbeschlüsse im Vergleich zur einfachen und üblichen 50%-Mehrheit. Dieses Quorum hat aber den wichtigen Vorteil, dass nicht eine Fraktion eine Sperrminorität bilden kann und dadurch ein überproportionales Gewicht erhält.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (Spargesetz) vom 4. Dezember 1994 müssen **zwei Drittel** der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates Beschlussesentwürfen über nicht gebundene Ausgaben (Verpflichtungs- und Voranschlagskredite) zustimmen. In seiner Botschaft zu diesem Gesetz hielt der Regierungsrat am 9. August 1994 folgendes fest: "Weil jeder Ausgabenbeschluss Auswirkungen auf die finanzielle Lage des

Kantons hat, sollen diese nur unter erschwerten Voraussetzungen gefasst werden können. Um Ausgaben gültig beschliessen zu können, müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zustimmen. Mit dieser Verfahrensbestimmung kann erreicht werden, dass sich Gruppeninteressen zu Lasten des Kantons weniger leicht durchsetzen können (S. 10). Das gewählte qualifizierte Mehr von zwei Dritteln wurde in Anlehnung an das für die Dringlichkeitserklärung einer Motion (§ 35 Abs. Kantonsratsgesetz; BGS 121.1) oder für die Dringlichkeitserklärung einer Interpellation (§ 37 Kantonsratsgesetz) notwendige Ouorum gewählt. Das gleiche Quorum ist auch für einen erfolgreichen Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion nötig.

Das vom Motionär kritisierte Quorum wurde bereits während der kantonsrätlichen Gesetzesberatung eingehend diskutiert. Ein Mitglied des Kantonsrates meinte, mit dem vorgesehenen Zweidrittels-Mehr würde sich der Kantonsrat unnötige Fesseln anlegen. Ein weiteres Mitglied befürchtete sogar, bei Annahme des Gesetzes würde in den nächsten Jahren im Kantonsrat nichts mehr gehen. Selbst 100 Franken könnten nicht mehr beschlossen werden, wenn die grösste Fraktion nicht zustimme. Auch wenn alle übrigen Fraktionen geschlossen zustimmten, könne die grösste Fraktion die zu bewilligende Ausgabe zu Fall bringen (vgl. KRVerh 1994, S. 466). Die Erfahrung in den letzten acht Jahren lehrt aber, dass alle diese Befürchtungen nicht eingetroffen sind. Die angesprochene FdP/JL-Fraktion hat ihr Stimmpotential nur in ein paar wenigen Fällen eingesetzt, um das notwendige Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zu verhindern. In weitaus den meisten Fällen war der Kantonsrat in der Lage, wichtige Ausgabenbeschlüsse zu fassen, ohne dass die angesprochene Fraktion "Sperrfeuer gegeben" hätte. Wir erachten darum die eingereichte Motion als überstürzt, nur weil in einem einzelnen Fall das notwendige Quorum nicht erreicht wurde.

Die Motion verlangt an Stelle des Zweidrittels-Mehrs ein Quorum von 60% der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates. Abgesehen davon, dass ein solches Quorum unseres Wissens ungebräuchlich ist, muss sie doch als wenig weitsichtig bezeichnet werden. Jede Partei verfolgt das Ziel, grösser und einflussreicher zu werden. Konsequenterweise müsste das Quorum von 60% dann sofort reduziert werden, wenn eine Partei mehr als 40% der Kantonsratssitze auf sich vereinigt.

Das Ziel des Motionärs ist klar. Er will die Hürde, Ausgaben, die dem Spargesetz unterstehen, möglichst tief halten. Er will "frei und ungebunden" durch gesetzliche Fesseln "zum Wohle unseres Staates und der Einwohnerinnen und Einwohner" Ausgaben tätigen können (vgl. KRVerh 1994, S 467). Dabei verkennt er aber, dass der Kantonsrat auch aufgerufen ist, den Staatshaushalt in Ordnung zu bringen, was auch Entscheide bedingt, die Verzicht bedeuten und nur indirekt zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner ausfallen.

Der Kantonsrat hat am 31. August 1994 dem Spargesetz in der Schlussabstimmung mit nur 10 Gegenstimmen deutlich zugestimmt, weil besondere Situationen auch besondere Massnahmen erfordern, um die Staatsfinanzen in Ordnung zu bringen. Sie haben dieses Gesetz im letzten September um weitere zwei Jahre verlängert, weil die Finanzlage des Staates die Verlängerung dieses Notgesetzes erfordert. Es ist darum wenig hilfreich, wenn ihm ein Zahn gezogen werden soll, der in der Vergangenheit nur in Einzelfällen Schmerzen verursacht hat.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (N:vk\kr_vorstoss\motion\Hasenfratz\Spargesetz Änderung Qorum.doc)
Amt für Finanzen (2; PS)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat